

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 30. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2021)

zum Thema:

Sogenannte „Maskenpflicht“ an Grund- und weiterführenden Schulen

und **Antwort** vom 14. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2021)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28645

vom 30. September 2021

über Sogenannte „Maskenpflicht“ an Grund- und weiterführenden Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aufgrund welcher konkreten infektionspräventiven Erwägungen hat der Senat die Aufhebung der sogenannten „Maskenpflicht“ in der jüngsten Fassung seiner vielfältigen Verordnungen allein für Schüler an Grundschulen vorgesehen?

Zu 1.:

Die Aufhebung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Schulen gilt für alle Schülerinnen und Schüler der 1. bis einschließlich 6. Jahrgangsstufe. Die Ausgestaltungen und insbesondere der Umfang der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in den Schulen erfolgt nach § 4 der Zweiten Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung (2. SchulHygCoV-19-VO) angepasst an das Infektionsgeschehen. Hierbei ist stets eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter, insbesondere des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf Bildung in Form des Präsenzunterrichts einerseits und dem Gesundheitsschutz andererseits vorzunehmen.

Die Aufhebung der Maskenpflicht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgte auf der Grundlage der Beratungen im Hygienebeirat der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Aus amtsärztlicher Sicht und nach Einschätzung der Kinderärzte wird die Aufhebung dieses Grundrechtseingriffes in Abwägung zum Schutzgut der Gesundheit der Kinder in der Primarstufe nach Auswertung verschiedener Studien und Untersuchungen unterstützt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen und die sich stetig weiterentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Coronavirus lassen derzeit Ausnahmen von der Maskenpflicht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 zu. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Schülerinnen

und Schülern der 1. bis 6. Jahrgangsstufe einerseits und den höheren Jahrgangsstufen andererseits ist gerechtfertigt, insbesondere da die Krankheitslast betroffener Schülerinnen und Schüler der Alterskohorten in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 sehr gering ist.

2. Welcher konkrete medizinische Zusammenhang besteht zwischen einem Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 und der jeweiligen Schulform?

Zu 2.:

Der medizinische Zusammenhang besteht auf Grund des Alters, daher besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nicht abhängig von der Schulform, sondern von der Jahrgangsstufe der Schülerinnen und Schüler. In die Entscheidungsfindung sind auch schulorganisatorische Zusammenhänge eingeflossen.

3. Wie verhält es sich hinsichtlich des Infektionsrisikos mit grundständigen Gymnasien? Weshalb besteht in einer fünften Klasse eines altsprachlichen Gymnasiums ein derart hohes Infektionsrisiko (nebst Erwartung schwerster Gesundheitsschäden), dass ein so weitgehender Eingriff in die Grundrechte der Kinder gerechtfertigt ist, nicht jedoch in der fünften Klasse einer Grundschule?

Zu 3.:

Die Kinder in den fünften Klassen der grundständigen Gymnasien unterliegen hinsichtlich der Maskenpflicht den gleichen Regelungen, wie die Kinder in den fünften Klassen der Grundschulen.

4. Welcher konkrete medizinische Zusammenhang besteht zwischen einem Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 und der jeweiligen Schuljahrgangsstufe?

Zu 4.:

Der medizinische Zusammenhang besteht auf Grund des Alters. In die Entscheidungsfindung sind auch schulorganisatorische Zusammenhänge eingeflossen.

5. Wie verhält es sich hinsichtlich des – offenbar unterschiedlichen - Infektionsrisikos in Fällen des § 59 SchulG Berlin, also bei Wiederholen oder Überspringen von Jahrgangsstufen? Weshalb ist ein 14-jähriger in einer sechsten Klasse weniger „gefährlich“ als ein 14-jähriger in einer achten Klasse?

Zu 5.:

Bei der Entscheidungsfindung wurde die regelhafte Alterskohorte betrachtet; Schülerinnen und Schüler innerhalb einer Jahrgangsstufe sollen nicht unterschiedlichen Hygieneregeln unterliegen.

Berlin, den 14. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie